

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



13. Jahrgang

Seelow, den 24. Oktober 2006

Nr. 6

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) 2

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch-Oderland

Aufgebot eines Sparkassenbuches 6

II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus 6

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow;
vertreten durch den Landrat, Herrn G. Schmidt

- nachfolgend : der Landkreis -

und folgenden

Ämtern/amtsfreien Städten/amtsfreien Gemeinden,
vertreten durch den/die Amtsdirektor/in/Bürgermeister/in:

Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Manfred Andruleit;

Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder),
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Ralf Lehmann;

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3 ,15370 Fredersdorf-Vogelsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Wolfgang Thamm;

Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Klaus Ahrens;

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Michael Böttcher;

Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Klaus Zehm;

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Amt Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Jürgen Henze;

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9, 15370 Petershagen/Eggersdorf,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Olaf Borchardt;

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf b. Berlin,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn André Schaller;

Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Udo Schulz;

Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg 15331,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Hans Peter Thierfeld

Stadt Wriezen, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen,
vertreten durch den Bürgermeister: Herrn Uwe Siebert

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,
vertreten durch den Amtsdirektor: Herrn Frank Ehling;

Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2,16259 Falkenberg/Mark,
vertreten durch den Amtsdirektor: Herrn Eberhard Alberti;

Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow,
vertreten durch den Amtsdirektor: Herrn Lothar Ebert;

Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus ,
vertreten durch den Amtsdirektor: Herrn Heiko Friedemann;

Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow,
vertreten durch den Amtsdirektor: Herrn Rolf-Dietrich Dammann;

Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72,15320 Neuhardenberg,
vertreten durch den Amtsdirektor: Herrn Gerhard Maslowski

Amt Seelow-Land, Feldstraße 3, 15306 Seelow,
vertreten durch den Amtsdirektor: Herrn Herbert Blanke

- nachfolgend : die Beauftragten -

wird zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (**KitaG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 [GVBl. I Seite 384] sowie auf Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom Landkreis und der Amtsausschüsse / Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretungen der Beauftragten folgender öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

I. Vertragsgegenstand

Die Beauftragten verpflichten sich, für den Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung;
- b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG einschließlich Bescheiderteilung;
- c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. von § 1 Abs. 4 KitaG einschließlich Bescheiderteilung, jedoch ohne die Entscheidung über die Anträge auf Tagespflege;
- d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises, jedoch innerhalb des Landes Brandenburg einschließlich Bescheiderteilung;
- e) Entscheidungen über Änderungen bei den gemäß I. 1. a) bis d) dieses Vertrages getroffenen Feststellungen.
Werden keine solchen Änderungen mitgeteilt, wird der Beauftragte alle 2 Jahre eine selbstständige Überprüfung auf etwaige Veränderungen der familiären Situation durchführen.

Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden im übrigen durch diesen Vertrag nicht beschränkt.

2. Der Beauftragte trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.
Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig. Der Beauftragte weist in der Rechtsbehelfsbelehrung auf diese Zuständigkeit des Landkreises hin. Geht ein Widerspruch beim Beauftragten ein, ist dieser dem Landkreis mit dem Verwaltungsvorgang zu übersenden; geht der Widerspruch beim Landkreis ein, wird der Verwaltungsvorgang auf Anforderung übersendet.

3. Der Landkreis behält sich vor, die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch nach § 1 KitaG zu überprüfen. Diese Prüfung erfolgt auf Verlangen vor Ort durch Einsichtnahme in die geführten Unterlagen und Leistungsbescheide oder – in Ausnahmefällen – durch Übersendung der Akten. Bei begründeten Beanstandungen sowie erforderlichenfalls in einzelnen Eilfällen kann der Landkreis selbst eigene, auch abweichende Entscheidungen treffen. Der zuständige Beauftragte wird dann umgehend informiert.
4. Die Beauftragten haben die jeweils aktuellen Leitlinien zu beachten, die der Landkreis zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen hat (letzte Fassung: „Leitlinien für die Prüfung von Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung“ vom 22.04.2004).
5. Rechtsansprüche, die der Beauftragte im Rahmen seiner Aufgaben nach **I. 1** dieses Vertrages zuerkennt, werden vom Landkreis bis zu dem Termin anerkannt, zu dem die getroffene Entscheidung frühestmöglich aufgehoben werden kann.

II Kostenregelung

1. Für die Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung im Rahmen des nach **I. 1.** dieses Vertrages übertragenen Aufgabenumfanges zahlt der Landkreis eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Einzelfall, jedoch höchstens einmal im Haushaltsjahr. Einzelfall im Sinne dieses Vertrages ist jedes Kind, für das die Gemeinde einen Antrag/Anträge nach § 1 KitaG oder eine Entscheidung über evt. Änderungen gem. **I. 1. e)** dieses Vertrages zu bearbeiten hat. Eine darüber hinaus gehende Erstattung von Personal- und Sachkosten ist ausgeschlossen.
2. Der Beauftragte stellt die von ihm zu beanspruchende Fallpauschale jeweils zum 30.11. für die zurückliegenden 12 Monate entsprechend den Anträgen in Rechnung. Den Rechnungen ist jeweils eine Namensliste der hiervon erfassten Kinder zu Prüfzwecken beizufügen.

III. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten von beiden Vertragspartnern zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
4. Erfüllt ein Beauftragter die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht vertragsgemäß, fordert der Landkreis ihn schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt der Beauftragte seinen Pflichten dann weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist zwischen dem Landkreis und diesem Beauftragten gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Dasselbe Recht steht den Beauftragten zu bei einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Landkreis.
5. Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vertragskündigung an liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die vom Beauftragten erlassenen Verwaltungsakte bestehen jedoch fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren, diesen Vertrag alle zwei Jahre nach Abschluss zu überprüfen und ggf. den geänderten Umständen anzupassen.
7. Dieser Vertrag kommt zwischen den unterzeichnenden Parteien zustande, auch wenn ihn nicht alle vorgesehenen Vertragsparteien wirksam abschließen. Eine Kündigung gemäß **III. 3.** und **III. 4.** dieses Vertrages wirkt nur im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem betreffenden Beauftragten. Das Vertragsverhältnis mit den übrigen Beauftragten wird in einem solchen Fall unverändert fortgesetzt.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Beauftragten verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

für den Landkreis

Seelow, 15.Juni 2006

G. Schmidt
Landrat

W. Heinze
Kreistagsvorsitzender

für den Beauftragten

Ort/Datum

Manfred Andruleit	Altlandsberg, 19.1.2006	Otto Edel
Lehmann	Bad Freienwalde, 14.09.05	J. Grundmann
Thamm	Fredersdorf-Vogelsdorf, 26.01.06	Völter
Klaus Ahrens	Hoppegarten, den 16.01.06	R. Storch
Böttcher	Letschin, 23.02.2006	Kaul
Klaus Zehm	Müncheberg, 21.02.2006	Roth
Jürgen Henze	Neuenhagen, den 16.02.06	Artur Boehlke
A. Schaller	Rüdersdorf bei Bln. 15.03.06	Paschke
U. Schulz	Seelow, 27.03.06	R. Priemuth
Thierfeld	Strausberg, 6.4.06	Cornelia Stark
Siebert	Wriezen, 13.04.06	Lengacker
Ehling	Wriezen, 18.04.06	Horst Wilke
Alberti	Falkenberg, d. 26.04.06	Ingolf Schmidt
Friedemann	Lebus, d. 04.05.2006	Herbert Radtke
Dammann	Buckow, 6.6.2006	Andreas Baumann
i. V. Karola Wagner	Neuhardenberg, 16.05.2006	Dr. Kain
i. V. Thiede	11.05.2006	W. Wolter

Vorsitzender des Amtsausschusses/
der Stadtverordnetenversammlung/
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch-Oderland

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene

Sparkassenbuch Nr.: 6015339231

Ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgegeben.

Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein(e) bzw. ihr(e) Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2. Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 14. September 2006

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

D. Harms

U. Schumacher

- Der Vorstand -

II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Wiederholung der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Vom 20. Oktober 2006

Die im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29. September 2006, S. 13, bekannt gemachte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 19. September 2006 wird aufgrund eines Schreibfehlers im Ausfertigungsdatum der Satzung wiederholt.

Lebus, den 20. Oktober 2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74) und der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung vom 19.09.2006 folgende

Trinkwasserbeitragssatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1. Allgemeines
- § 2. Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3. Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4. Entstehung der Beitragspflicht
- § 5. Beitragspflichtiger
- § 6. Vorausleistungen
- § 7. Veranlagung und Fälligkeit
- § 8. Ablösung
- § 9. Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10. Anzeigepflicht
- § 11. Zahlungsverzug
- § 12. Ordnungswidrigkeiten
- § 13. Inkrafttreten

§ 1. Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, im Folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) in der z.Zt. geltenden

Fassung. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(3) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 der Trinkwasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Trinkwasserversorgungssatzung.

§ 2. Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 3. Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan, im VEP oder vBP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, vBP oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks.

c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Versorgungsleitungsgrundstück (das Grundstück in dem die öffentliche Versorgungsleitung verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Versorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird,

bb) und die nicht an ein Versorgungsleitungsgrundstück angrenzenden oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zum Versorgungsleitungsgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP die Nutzung als Schwimmbad, Camping- oder Sportplätze, Kirche, Friedhöfe oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und an die zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, 20% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Dieser beträgt:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,

b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,

c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: jeweils weitere 60%.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I, S. 82). Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP besteht:

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauN-

VO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,

dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan, VEP oder vBP nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,

b) soweit in einem Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken

aa) für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist:

aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss,

bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

dd) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Fehlt es nach den Buchstaben aa) und bb) in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, so gilt die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine besondere Verwendung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.

(4) Grundstücke für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

(6) Der Beitragssatz beträgt 1,60 €/m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 4. Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasseranlagen vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

(2) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5. Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

(4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6. Vorausleistungen

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80 v.H. der künftigen Beitragsschuld. Die Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 7. Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 6 dieser Satzung.

§ 8. Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 3 Abs. 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9. Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 10. Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von den Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§11. Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück zu Prüfungs- und Feststellungszwecken betreten,
4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2004 in Kraft.

Lebus, den 20.09.2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

DS

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
03346 850-255

Redaktionsschluss: 23.10.2006

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden.

Bedingungen: Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de verfügbar.